

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Dezember 2009

Nr. 2009/2405

Einberufung der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung vom 7. März 2010

1. Volksabstimmung

Am 7. März 2010 findet eine eidgenössische und eine kantonale Volksabstimmung statt. Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn werden zu diesem Urnengang einberufen. Es gelangen die folgenden Vorlagen zur Abstimmung:

2. Eidgenössische Vorlagen

- 2.1 Bundesbeschluss vom 25. September 2009 zu einem Verfassungsartikel über die Forschung am Menschen (BBl 2009 6649);
- 2.2 Volksinitiative vom 26. Juli 2007 “Gegen Tierquälerei und für einen besseren Rechtsschutz der Tiere (Tierschutzanwalt-Initiative)” (Bundesbeschluss vom 25. September 2009, BBl 2009 6651);
- 2.3 Änderung vom 19. Dezember 2008 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; Mindestumwandlungssatz) (BBl 2009 19).

3. Kantonale Vorlage

- 3.1 Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekt Emme in Biberist und Gerlafingen; Bewilligung eines Verpflichtungskredites

4. Massgebendes Recht

Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 19. Dezember 1976¹⁾, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978²⁾, das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975³⁾ und die dazugehörige Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991⁴⁾ sowie das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Resultatermittlung mit technischen Geräten bei eidgenössischen Volksabstimmungen vom 15. Januar 2003. Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz über die politischen

¹⁾ SR 161.1.

²⁾ SR 161.11.

³⁾ SR 161.5.

⁴⁾ SR 161.51.

Rechte (GpR) vom 22. September 1996¹⁾ und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996²⁾).

¹⁾ BGS 113.111.
²⁾ BGS 113.112.

5. Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizer und Schweizerinnen, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und gegen die kein Entmündigungsverfahren wegen Geistesschwäche eingeleitet ist und die nicht nach Artikel 369 ZGB bevormundet sind.

6. Stimmregister

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 - 14 des Gesetzes über die politischen Rechte.

7. Zustellung des Stimmmaterials

Die Gemeinden erhalten das Abstimmungsmaterial bis spätestens **Mittwoch, 3. Februar 2010, 12 Uhr**. Die Gemeindeverwaltungen werden ersucht, für die Entgegennahme, das Verpacken und fristgerechte Versenden des Materials besorgt zu sein.

Sie stellen dieses den Stimmberechtigten bis spätestens **Samstag, 13. Februar 2010** zu.

Die Gemeinden werden ersucht, das Abstimmungsmaterial für die Stimmberechtigten im Ausland möglichst prioritär zu versenden (mit ‚Priority‘ Aufkleber der Post).

8. Briefliche Stimmgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis spätestens **Samstag, 6. März 2010** brieflich ausgeübt werden. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

9. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden können bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) gegen Entgelt Zustellkuverts beziehen.

10. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

Vollzug

¹⁾ SR 311.0.

Die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros sind mit dem Vollzug beauftragt.

11. **Weitere Abstimmungsdaten 2010** (eidg. Abstimmungstermine):

- **13. Juni**
- **26. September**
- **28. November**



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (ENG, STU, sca, jae, hae, fue/Internet)
Amtsblatt (Ste)
Oberämter (4)
Gemeindeverwaltungen (125)
Wahlbüropräsidien (125)
Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag